

KLAUSUR NR. 1410

(STRAFRECHT)

(Bearbeitungszeit 5 Std.)

Amtsgericht Bonn

- Strafrichter -

Az.: 1 Ds 13 Js 134/24

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

Anton Andler, geb. am 14. März 1978 in Bonn, wohnhaft in 53221 Bonn, Reuterstr. 27,
ledig, deutscher Staatsangehöriger

ergeht aufgrund der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2024, an der teilgenommen haben:..

folgendes

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von sechzig Tagessätzen, der
Tagessatz zu 30 € verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

...

Angewandte Vorschriften: §§ 242 I, 243 I Satz 2 Nr.6 StGB.

Unterschrift

In diesem Verfahren bezüglich eines Diebstahls vom 12. Juli 2024 war am 09. Oktober 2024 Anklage erhoben worden, die am 23. Oktober 2024 zur Hauptverhandlung zugelassen worden war.

Manfred Nerler
Rechtsanwalt

53221 Bonn, 11. Dezember 2024
Marktplatz 12

An das
Amtsgericht Bonn

ordnungsgemäß als
elektronisches Dokument
übermittelt

Az.: 1 Ds 13 Js 134/24

Hiermit lege ich namens und mit Vollmacht meines Mandanten, Herrn Anton Andler

Berufung

ein gegen das Urteil vom 06. Dezember 2024.

Nerler

Die Akten in diesem Berufungsverfahren wurden am 13. Dezember 2024 dem Landgericht Bonn vorgelegt.

Am 16. Dezember 2024 erhob die StA Bonn Anklage zum Landgericht Bonn wegen eines Raubüberfalles vom 18. Juli 2024, bei dem eine Person zu Tode kam. Die Anklage wurde am 20. Dezember 2024 zur Hauptverhandlung zugelassen.

Am selben Tag erließ die für das neue Verfahren zuständige 5. Große Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Bonn einen Beschluss, nach dem die Tat vom 18. Juli 2024 gemäß § 4 StPO mit der anhängigen Berufungssache verbunden werde. Es wurde einheitlich Termin zur Verhandlung über beide Taten auf den 21. März 2025 bestimmt. Die 3. Kleine Strafkammer gab daraufhin die Akten des bisherigen Berufungsverfahrens an die 5. Große Strafkammer (Schwurgericht) ab.

Manfred Nerler
Rechtsanwalt

53221 Bonn, 06. Februar 2025
Markplatz 12

An das
Landgericht Bonn

Eingang beim zuständigen
Gericht: 06.02.2025

bisheriges Az.: 1 Ds 13 Js 134/24

Hiermit erkläre ich namens und mit Vollmacht meines Mandanten, Herrn Anton Andler die

Rücknahme der Berufung

gegen das Urteil vom 6. Dezember 2024.

Nerler

5 Ks 15 Js 137/24

Protokoll (Auszug):

**über die öffentliche Hauptverhandlung der 5. Großen Strafkammer - Schwurgericht - beim
LG Bonn am 21. März 2025**

Gegenwärtig:

Ferner sind erschienen der Angeklagte Andler sowie die Zeugen

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte erklärte zur Person: Die in der Anklage angegebenen Personalien sind richtig.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus den Anklageschriften vom ... und
.... Es wurde festgestellt, dass die Anklagen am zur Hauptverhandlung zugelassen
worden sind.

...

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs.5 StPO belehrt. Er verweigert die Aussage.

1. Zeuge: Alexandra Bengel, 35 Jahre, Verkäuferin, 53111 Bonn, Brunnerstr. 3, Nichte des
Angeklagten

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin auch über ihr Zeugnisverweigerungsrecht, weist sie aber darauf
hin, dass sie durchaus aussagen dürfe.

Die Zeugin beruft sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

2. Zeuge: Hans Zacher, 47 Jahre,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird entlassen.

3. Zeuge: Oswald Messer, 45 Jahre, Bauarbeiter, zurzeit in Haft in der JVA Rheinbach

Auf Antrag der Verteidigung ordnet der Vorsitzende gemäß § 273 III 1 StPO Wortlautprotokollierung an.

Zur Sache: (Der Zeuge berichtet davon, was der Angeklagte ihm während der Untersuchungshaft in der gemeinsamen Zelle über seine Taten erzählt hatte.)

Auf Frage des Gerichts:

"Ich habe den Angeklagten systematisch ausgehört, nachdem ich festgestellt habe, dass der Angeklagte sich aussprechen musste. Ich habe das Gehörte dann der Polizei weiter berichtet, weil ich mir durch Mithilfe bei der Überführung eine Verbesserung der Position in meinem eigenen Verfahren verschaffen wollte. Dazu habe ich mich dem unter Depressionen leidenden Angeklagten als vermeintlich guter Freund zu erkennen gegeben."

Auf Frage der Verteidigung:

"Als ich einige Tage später die Informationen weitergab, hat der Beamte, der meine Aussage aufnahm, nicht gesagt, dass ich mit meinem Verhalten aufhören soll. Daher habe ich am nächsten Tag weitere Gespräche geführt, doch nichts weiter erfahren. Einen weiteren Tag später wurde ich dann in eine andere Zelle verlegt."

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Der Verteidiger erklärt aber, gegen die Verwertung dieser Angaben im Urteil bereits jetzt zu protestieren, weil es sich um ein unzulässiges Aushorchen gehandelt habe.

Der Zeuge wird vereidigt und anschließend entlassen.

4. Zeuge: Ortwin Kaller,

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Er wird entlassen.

Die Sitzung wird um 11.45 Uhr für eineinhalb Stunden unterbrochen (Mittagspause).

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um 13.15 Uhr stellt der Vorsitzende fest, dass der Angeklagte nicht erschienen ist. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Angeklagte zum Mittagessen in die Kantine des Untersuchungsgefängnisses verbracht worden war.

Einer der für die Aufsicht des inhaftierten Angeklagten zuständigen Beamten legt einen Zettel vor, den der Angeklagte um 12.55 Uhr bei Aufforderung zum Gehen geschrieben habe.

Der Vorsitzende verliest das Schriftstück, das folgenden Wortlaut hat:

"Das Essen in der Gefängniskantine ist um 12.30 Uhr noch nicht fertig. Das hohe Gericht hat sich darauf einzustellen. Es kann von mir nicht verlangt werden, dass ich mich auch noch hungrig dem deutschen Justizterror aussetze. Ich esse erst fertig. Mahlzeit!"

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Angeklagte eigenmächtig der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, die Verhandlung daher ohne ihn fortgesetzt wird.

5. Zeuge: Josef Stadler, 56 Jahre,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und wird entlassen.

Der Angeklagte erscheint wieder im Gerichtssaal und nimmt auf der Anklagebank Platz.

6. Zeuge: Rheza Tabatai, iranischer Staatsangehöriger,

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist. Aus diesem Grund wird Otto Leipold, Gymnasialdirektor a.D., als Dolmetscher hinzugezogen. Es wird festgestellt, dass Dr. Otto Leipold als Dolmetscher allgemein vereidigt ist.

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Er wird vereidigt und anschließend entlassen.

.....

Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die §§ 240, 257, 248 S.2 StPO wurden jeweils beachtet.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs wegen Diebstahls einschlägig vorbestraft ist. Im Übrigen sind keine Eintragungen vorhanden.

Es folgen die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Nach kurzer Beratung ergeht folgendes

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Mordes in Tateinheit mit einer räuberischen Erpressung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit Hausfriedensbruch, sowie eines Diebstahls zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

.....

Es folgt die mündliche Begründung des Urteils durch den Vorsitzenden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Dr. Schnabel
(Vorsitzender)

Flink
(Protokollführer)

Die Verteidigung legte am 24. März 2025 formell ordnungsgemäß Revision ein. Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger am 17. April 2025 zugestellt.

Az.: 5 Ks 15 Js 137/24

Auszug aus den Gründen des Urteils:

.....

III.

Am frühen Morgen des 14. Juli 2024 gegen 4.30 Uhr entwendete der Angeklagte in der Absicht, den Inhalt seinem Vermögen auf Dauer zuzuführen, dem Obdachlosen Alwin Meier eine - dem Angeklagten nicht gehörende, aller Voraussicht nach zuvor aber von Meier ebenfalls entwendete - Geldbörse mit einem Inhalt von etwa 1500 Euro, als dieser in Bonn an der Bushaltestelle/Marktplatz eingeschlafen war. Der Angeklagte zog sie dem Schlafenden aus der Jackentasche.....

Am Abend des 18. Juli 2024 ließ sich der Angeklagte bei Geschäftsschluss in den "Optima-Markt" in Bonn einschließen, wobei er sich in der Herren-Toilette versteckte.

Gemäß vorgefasster Absicht suchte er nach Geschäftsschluss und den erfolgten Lautsprecher-Aufforderungen, die Räumlichkeiten zu verlassen, den im Büro befindlichen Filialleiter auf und forderte diesen auf, den Inhalt der Tageskasse herauszugeben. Er ging - was auch zutraf - davon aus, dass sich dort ein größerer Geldbetrag befindet, den er auf Dauer für sich verwenden wollte. Dabei stand er mit einigen Metern Abstand zum Filialleiter und bedrohte diesen mit einer Pistole.

Kurz nachdem der Filialleiter dem Angeklagten die Geldscheine gegeben hatte und dieser auf dem Weg zur Tür war, kam die Sekretärin Sieglinde Stiller in den Raum. Als diese sofort laut aufschrie, versetzte der Angeklagte ihr in der Absicht, sie zu betäuben und - was aus seiner Sicht andernfalls gefährdet gewesen wäre - mit der Beute flüchten zu können, einen gezielten Schlag gegen den Kehlkopf. Dabei erkannte er und nahm es billigend in Kauf, dass Frau Stiller durch diese Handlung stirbt. Frau Stiller verstarb infolgedessen.

Dabei ging der Angeklagte davon aus, dass der Filialleiter zuvor bereits das Gesicht des Angeklagten gesehen hätte.

.....

Unterschriften

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 30.04.2025.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Revision sowie eine mögliche Darstellungsrüge sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien (insbesondere auch des Urteils) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde beachtet. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bonn verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht und gehört zum Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.